

## Der Abbau der Zwangsernährung.

Ein Antrag Fegter.

Reichstagsabgeordneter Fegter (Fortwärts Pp.) schreibt uns: Die vielen Äußerungen über den Antrag des Abg. Dr. Köfeler, betriebs- und Aenderungen des Systems der Ernährungsverordnungen, veranlassen mich, meinen Antrag, den ich für die Unterkommission des Ernährungsausschusses im Reichstag eingebracht habe, der Öffentlichkeit zu übergeben. Der Antrag lautet:

Nur wenn die Zahl der fressenden Mäuler in ein richtiges Verhältnis gebracht wird zu den vorhandenen Vorräten, ist bei unserer wirtschaftlich abgesperrten Lage eine dauernde Sicherung unserer Volksernährung möglich. Es muß also darauf Bedacht genommen werden, daß im Oktober der Schweinebestand nicht über 8 Millionen Stück und der Rindviehbestand nicht über 18 Millionen Stück beträgt. Diesen Viehbestand, keinen höheren, vorausgesetzt, würde ich folgendes empfehlen:

1. Die gesamte Ernte an Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln, Milch- und sonstigen Hackfrüchten und Gemüsen wird bis zur restlosen Ablieferung der Landumlage beschlagnahmt.

2. Der Bedarf des Heeres und der versorgungsberechtigten Bevölkerung an diesen Nahrungsmitteln wird von dem Kriegsernährungsamt festgestellt und unter Zuschlag von 10 v. H. Sicherung auf die Bundesstaaten als Landumlage umgelegt, von diesen auf die Provinzen, von diesen auf die Kreise und von diesen auf die Gemeinden; innerhalb der Gemeinden auf die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe, nach einem kombinierten Schlüssel, der errechnet ist, nach der Fläche und der Durchschnittsernte der letzten dreien Jahre. Bei Betrieben, in denen weniger als ein Stück Großvieh pro Hektar gehalten wird, kann die Landumlage um 10 v. H. erhöht werden. Ebenso bei Betrieben, in denen die Kopfzahl der Selbstversorger pro Hektar unter  $\frac{1}{2}$  bleibt. Die Landumlage kann ermäßigt werden für Zwergebetriebe.

3. Innerhalb der Gemeinde sind die sämtlichen landwirtschaftlichen Betriebsinhaber solidarisch haftbar für die richtige und rechtzeitige Ablieferung der Landumlage.

4. Was nach Ablieferung der Landumlage an den genannten Nahrungsmitteln noch übrig bleibt, darf im eigenen Betriebe verwertet werden, kann an den Kreis kommunalverband zu einem erhöhten Preise, der von dem Kriegsernährungsamt festgesetzt wird, verkauft werden. Auch ein Verkauf von Betrieb zu Betrieb ist gestattet, aber nur mit Genehmigung des Kreis kommunalverbandes.

Übertretungen dieser Anordnungen werden mit Gefängnis und Einziehung der widerrechtlich veräußerten Nahrungsmittel oder deren Wert bestraft."

Dieser Antrag bezweckt nicht sowohl eine Entspannung der Erfassung der Vorräte als eine bessere Regelung, die zur verschärften Erfassung der wirklich vorhandenen Vorräte, zur Verbesserung der Versorgung der Konsumenten und zur Beseitigung schädlicher, überflüssiger Schikanen der Produzenten beitragen soll. Das bisherige System hat, wie die neuerliche Verminderung der Brotzation zur Evidenz zeigt, nicht zu dem erwünschten Ziel geführt.